

# RS Vwgh 1993/12/20 93/10/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1993

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

Künstliche SüßstoffeV 1988 §2 Abs1;

Künstliche SüßstoffeV 1988 §2 Abs2;

Künstliche SüßstoffeV 1988 §3 Abs2;

LMG 1975 §12 Abs1;

LMG 1975 §12 Abs2;

## Rechtssatz

§ 2 Künstliche SüßstoffeV 1988 lässt das Inverkehrbringen der im Abs 1 genannten Zusatzstoffe ausschließlich für die im Abs 2 angeführten Produkte zu, regelt also nur die Verwendung von Zusatzstoffen in bestimmten Produkten. Daraus folgt, daß die Bestimmungen des § 3 Abs 2 Künstliche SüßstoffeV 1988 über die Kennzeichnung sich ebenfalls nur auf die Verwendung der im § 2 Abs 1 Künstliche SüßstoffeV 1988 genannten Zusatzstoffe in den im Abs 2 genannten Produkten bezieht. Die Verwendung von Zusatzstoffen - seien es auch solche der im § 2 Abs 1 angeführten Art - in anderen Produkten ist nicht in der Künstlichen SüßstoffeV 1988 geregelt, sondern bedarf einer eigenen bescheidmäßigen Zulassung nach § 12 Abs 2 LMG 1975. Die letztgenannte Bestimmung räumt aber der Behörde ausdrücklich die Befugnis ein, zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Verwendung dieser Zusatzstoffe zu deklarieren ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100133.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>